

durch Bestechung gewonnen sein und in Folge dessen durchaus keine Garantie für die Aufrechterhaltung des Friedens bieten, falls die englische Armee abgezogen wäre. Einen Beweis hierfür lieferte kürzlich ein afghanischer Bergstamm, welcher trotz seiner Unterwerfung nach Abzug der englischen Truppen, einen Einfall auf englisch-indisches Gebiet unternahm und dieselben im Rücken bedrohte. — Es ist nun wohl kaum anzunehmen, daß, so lange der Winter seine Rechte behauptet, eine wesentliche Aenderung in die Situation der englisch-afghanischen Kriegsangelegenheit kommen wird, da weder England noch der Emir in dieser Zeit erfolgreiche Operationen unternehmen kann und so muß denn die wissenschaftliche Welt vorläufig die geschwundenen Berichte über erungene Siege der englisch-indischen Armee von London aus weiter entgegennehmen.

Tagesgeschichte.

Sachsen. Schandau. Im Standesamtsbezirke Schandau wurden im Jahre 1878 217 Kinder, darunter 17 todt, geboren, und zwar in der Stadt Schandau 110, als: 52 Kn., 52 W. und 3 todtgeb., in Rathmannsdorf 35, als: 17 Kn., 14 W. und 4 todtgeb., in Wendischfähre 18, als: 9 Kn., 6 W. und 3 todtgeb., in Ostrau 20, als: 7 Kn. u. 13 W., in Schmilla 11, als: 7 Kn. u. 4 W. und in Postelwitz 28, als: 9 Kn., 15 W. und 4 todtgeb. Gestorben sind 141 Personen und zwar in Schandau 76, in Rathmannsdorf 17, in Wendischfähre 9, in Ostrau 14, in Schmilla 6 und in Postelwitz 19. Eheschließungen fanden 45 statt. Im Jahre 1877 betrug die Zahl der Geburten, excl der todtgeb. Kinder 256, die der Todesfälle 160 und die der Eheschließungen 43. — Die am 10. d. M. von Herrn Prof. Defer gegebene 2. Vorstellung gelang ihm in gleicher Weise als die erste. Waren auch die nummerirten Plätze nicht dermaßen besetzt, wie am Abend vorher, so hatte sich doch der Saal und namentlich auf dem 3. Platze

fast überfüllt, sodas wiederum eine Einnahme von ca. 130 Mark erzielt ward. Dank dem Herrn Prof. Defer, der für alle seine Mühe und gehalten großen Auslagen gar nichts angenommen hat. Dank den geehrten Bewohnern Schandau's und der Umgegend, die das Samariterwerk fördern halfen!

— Das 3. Abonnement-Concert der hiesigen Curcapelle findet diesmal auf dem Bade statt und ist das Nähere aus dem im heutigen Blatte befindlichen Inserat zu ersehen.

Im Jahre 1878 wurden in der Parochie Lichtenhain 53 Kinder geboren; davon waren 34 männlichen und 19 weiblichen Geschlechts. Es kommen davon auf Lichtenhain 19 Knaben und 12 Mädchen; auf Mittelndorf 6 Knaben und 2 Mädchen; auf Altendorf 9 Knaben und 5 Mädchen. Die Zahl der Verstorbenen betrug 40, von denen 25 dem männlichen und 15 dem weiblichen Geschlechte angehörten. Davon kommen 23 auf Lichtenhain, 8 auf Mittelndorf, 9 auf Altendorf. Aufgeboren und getraut wurden 15 Paare, wovon 9 auf Lichtenhain, 3 auf Mittelndorf und 3 auf Altendorf kommen. Die Zahl der Communicanten betrug 978, die der Confirmanden 42. Aus einer Vergleichung mit dem vorhergehenden Jahre 1877 ergibt sich, daß im Jahre 1878 23 Kinder weniger geboren, 7 Personen weniger gestorben, 4 Paare mehr aufgeboren, 5 Paare mehr getraut, 116 Communicanten mehr und 7 Confirmanden mehr gewesen sind.

Pirna. Der „P. A.“ schreibt: Wie wir hören, ist der Billeteur auf hiesigem Bahnhofe, welchem in vergangener Woche die Billetkasse in der Höhe von 700 Mk. gestohlen wurde, auf Veranlassung der kgl. General-Direction vorläufig vom Dienste suspendirt worden. Wie wir nachträglich erfahren, ist das aus Drahtgeflecht bestehende Geldbehältnis, nachdem es seines Inhaltes beraubt gewesen, ein paar Tage nach dem Diebstahl im Paffelschen Garten aufgefunden, ebenso hörten wir, daß man jetzt einen jungen Menschen, welcher den Criminal-Behörden bereits wohlkannnt ist, zur Haft gebracht, da er sich in letzter Zeit viel-

fach auf dem Bahnhofe zwecklos herumgetrieben hatte. — Möchte recht bald Licht in diese dunkle Angelegenheit kommen.

Ein schweres Unglück hat in letzter Zeit die Familie des Hilfsbremsers Gruf bei der Bahnhofe-Inspektion Dresden-Alstadt getroffen. Gruf besaß 4 Kinderchen, welche sich bis kurz vor Weihnachten der besten Gesundheit erfreuten. Da starb am heiligen Christabend, wo überall Freude und Jubel herrschten, das eine Kind an der Diphtheritis; am 3. Feiertage folgte das zweite Kind. Und um das Maß des Schmerzes der armen Eltern voll zu machen, raffte die Diphtheritis am 10. und 11. d. M. auch die beiden letzten Kinder weg. Thränen und grammerfüllten Herzens sehen nun die sonst so glücklichen Eltern an 4 frisch aufgeworfenen kleinen Leichenhügeln und Niemand ist, der sie zu trösten vermöchte.

Aus Freiberg berichtet der dortige Anzeiger unterm 13. d. M. Folgendes: Ein schweres Unglück ereignete sich heute Mittag 12 Uhr in unserem Rathaus. In der zweiten Etage desselben war ein am Schornstein liegender Ueberzug, an dem mittelst eisernen Bolzens ein Balken befestigt war, in Brand gerathen. Es begaben sich behufs Vöschung Herr Stadtrath Beyer, Herr Bautechniker Köhler und Herr Hausmeister Clausniger an die betreffende Stelle. Leider brach der angebrannte Ueberzug durch und der Balken sammt Decke stürzte mit den darauf befindlichen Personen ca. 20 Fuß tief auf den Fluß bez. die steinerne Treppe der 1. Etage herab. Herr Hausmeister Clausniger erlitt dabei einen Schädel- und Beinbruch, so daß sein Tod augenblicklich erfolgte. Die Herren Stadtrath Beyer und Bautechniker Köhler kamen zwar mit dem Leben davon, erlitten jedoch mehr oder minder schwere Verletzungen. Herr Köhler wurde im Krankenhause untergebracht. Von der herabstürzenden Decke ist auch Herr Kassirer Rauschenbach getroffen worden. Das Unglück, so schwer es an sich schon ist, konnte weit größer werden, wenn nicht glücklicherweise wenig Personen den Treppensur zu dieser Zeit passirten.

Bekanntmachung,

die Arbeitsbücher und Arbeitskarten für gewerbliche Arbeiter betreffend.

In Gemäßheit des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 17. Juli 1878, und der zu dessen Ausführung erlassenen Königlich Sächs. Verordnung, die Arbeitsbücher und Arbeitskarten für gewerbliche Arbeiter und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betreffend, vom 15. November 1878 haben

I. vom 1. Januar 1879 an alle aus der Volks, resp. Bürgerschule entlassenen gewerblichen Arbeiter beiderlei Geschlechts im Alter unter ein und zwanzig Jahren, ohne Unterschied, ob dieselben ausdrücklich als Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge oder Fabrikarbeiter angenommen sind oder nur thatsächlich als solche beschäftigt werden, mit alleiniger Ausnahme der Kinder unter 14 Jahren und der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, ein Arbeitsbuch zu führen. In diese Arbeitsbücher haben die Arbeitgeber bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, sowie am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen. Der Arbeitgeber hat bei der Annahme des Arbeiters das Arbeitsbuch einzufordern, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Erfordern vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhandigen. Die Ausstellung der Arbeitsbücher erfolgt kosten- und stempelfrei für die Stadt Schandau durch den unterzeichneten Stadtrath. Die Ausstellung setzt voraus

- a. daß der Arbeiter in dem Bezirke der Behörde, bei welcher die Ausstellung beantragt wird, zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat,
- b. daß der Vater oder Vormund den Antrag gestellt oder ihm zugestimmt, oder daß die Gemeindebehörde die Zustimmung des Vaters ergänzt hat,
- c. daß der Arbeiter nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet ist,
- d. daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt worden, oder daß das für denselben ausgestellte Buch vollständig ausgefüllt, oder unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen oder vernichtet worden ist.

Demzufolge werden die nach dem Obigen zu Führung von Arbeitsbüchern verpflichteten Arbeiter, und zwar ebensowohl diejenigen, welche schon vor dem 1. Januar 1879 hier in Arbeit sich befunden haben, als diejenigen, welche nach dem 1. Januar 1879 in ein neues Arbeitsverhältniß hier einzutreten beabsichtigen, hiermit aufgefordert, ehe baldigst in hiesiger Rathsexpedition in Person und entweder in Begleitung des Vaters oder Vormundes oder doch mit dessen schriftlicher Zustimmungserklärung versehen, zu erscheinen, eine polizeiliche Bescheinigung über ihren hier genommenen dauernden Aufenthalt, sowie ihren Confirmationsschein oder Schulentlassungszugnis mitzubringen und die zur Ausstellung der Arbeitsbücher erforderlichen Angaben zu machen.

II. Dem eingangsgedachten Reichsgesetze und der königlichen Sächsischen Verordnung vom 15. November 1878 zufolge sind ferner alle Kinder im Alter zwischen zwölf und vierzehn Jahren, welche in Fabriken, Werkstätten mit Dampfbetrieb u. s. w. beschäftigt werden (unter zwölf Jahren dürfen Kinder in Fabriken und solchen gleichstehenden Betriebsstätten überhaupt nicht beschäftigt werden) mit einer Arbeitskarte zu versehen. Die Ausstellung dieser Arbeitskarten erfolgt für hiesige Stadt ebenfalls durch den Stadtrath. Sie setzt voraus, daß der Vater oder Vormund des Kindes den Antrag stellt, oder ihm zustimmt, oder daß die Gemeindebehörde die Zustimmung des Vaters ergänzt hat. Von dem Arbeitgeber ist die Arbeitskarte während der Dauer des Arbeitsverhältnisses aufzubewahren, auf amtliches Erfordern jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund des Kindes wieder auszuhandigen. Es sind daher die nach dem 1. Januar 1879 in Fabriken oder denselben gleichstehenden Betriebsstätten eintretenden Kinder im Alter zwischen zwölf und vierzehn Jahren, ebenso wie die schon in dergleichen beschäftigten Schulkinder im Laufe des Monats Januar 1879 durch ihre Väter oder Vormünder oder wenigstens unter Vorbringung deren schriftlicher Einwilligung, sowie jedenfalls unter Vorbringung einer Geburtsbescheinigung des Kindes, und eines Ausweises darüber, daß das Kind seiner Schulpflicht gehörige Genüge leistet, bei uns gleichfalls anzumelden, worauf den Vätern oder Vormündern der angemeldeten Kinder Arbeitskarten werden ausgehändigt werden.

III. Diejenigen Arbeitgeber, welche Kinder im Alter zwischen zwölf und vierzehn Jahren oder jugendliche Arbeiter im Alter zwischen vierzehn und sechzehn Jahren in Fabriken oder solchen gleichstehenden Betriebsstätten beschäftigen, haben den in Art. 1 §§ 135—139b des eingangsgedachten Reichsgesetzes enthaltenen besonderen Bestimmungen allenthalben nachzugehen. Es ist von denselben daher u. A. jedenfalls die in Art. 1 § 138 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes vorgeschriebene schriftliche Anzeige, worin die vorgedachten beiden Classen jugendlicher Arbeiter von einander getrennt zu halten sind, an den unterzeichneten Stadtrath alsbald zu erstatten. Nicht minder ist von denselben dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter von ihnen beschäftigt werden, nicht nur ein Verzeichniß der letzteren unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginnes und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen, sondern auch eine Tafel mit dem vorgeschriebenen Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter angehängt sind. Diese Verzeichnisse und Tafeln haben den der Königl. Ausführungsverordnung vom 15. November 1875 angefügten Formularen unter C und D zu entsprechen, und müssen so angebracht und eingerichtet, insbesondere so deutlich gedruckt oder geschrieben sein, daß solche gut gesehen und gelesen werden können, und es sind die gedachten Zeugnisse zu erneuern, so oft der Wechsel in dem Arbeiterpersonal oder die Aenderung der Arbeitsstunden erheblichere Abänderungen in den bezüglichen Einträgen nothwendig macht.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften ist mit Geld- oder Haftstrafe, und zwar insbesondere jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften in Betreff der Arbeitsbücher und Arbeitskarten mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen, jede Zuwiderhandlung gegen die in den §§ 135, 136, 139 und 139a des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 getroffenen Bestimmungen aber mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Schandau, am 11. Januar 1879.

Der Stadtrath.

In Stellvertretung:

Max Mueller.